



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2023	Neunkirchen, 09.06.2023	Nr. 154
------	-------------------------	---------

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen

- Nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses am 13.06.2023
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies am 13.06.2023
- Nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten am 14.06.2023
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 14.06.2023
- Öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ortsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 15.06.2023
- Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

### B. Mitteilungen

- Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz

### C. Mitteilungen des Amtsgerichtes Neunkirchen

- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung
- Terminbestimmung einer Zwangsversteigerung

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite [www.neunkirchen.de](http://www.neunkirchen.de) abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

# Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13.06.2023, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Finanzausschusses statt.

## **Tagesordnung:**

### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 02.05.2023
- 2 Ablauf der Haushaltswirtschaft
- 3 Kreditaufnahme 2023
- 4 Bestellung von Mitgliedern für die Organe der Neunkircher Kulturgesellschaft gGmbH
- 5 Entsorgung von Restmüll, Biomüll und Sperrmüll im Auftrag des Entsorgungsverbandes Saar (EVS)
- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 7 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

07.06.2023

## Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 13.06.2023, 17:30 Uhr, findet in der AWO Begegnungsstätte Wiebelskirchen, Wibilostraße 1, 66540 Neunkirchen eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauprogramm 2023
- 2 Städtepartnerschaft Hangard - Enchenberg
- 3 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 4 Mitteilungen und Verschiedenes

#### Nicht öffentlicher Teil

- 5 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil  
Wiebelskirchen-Hangard-Münchwies  
Wolfanger

07.06.2023

# Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14.06.2023, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten statt.

## **Tagesordnung:**

### Nicht öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung am 08.03.2023
- 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 138 „Adlerstraße/Schwebelstraße“ in der Stadt Neunkirchen; Aufstellungsbeschluss
- 3 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 138 Adlerstraße/Schwebelstraße in der Stadt Neunkirchen; Aufstellungsbeschluss
- 4 Zentralisierung des Stoffstrommanagements der Wertstoff-Zentren des Entsorgungsverband Saar (EVS) ab dem 01.01.2024
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes
- 6.1 Ergänzung zur Beantwortung der Anfrage AnfrA/0118/19-24 Fuß- und Fahrradweg Südring in Richtung Innenstadt
- 6.2 Beantwortung AnfrA/0117/19-24 - Rückschnitt Reben
- 6.3 Vorstellung der Planungsgrundlage zu den neuen ÖPNV-Anlagen / GGTS Fernstraße

Kreisstadt Neunkirchen  
Aumann, Oberbürgermeister

06.06.2023

# Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 14.06.2023, 17:00 Uhr, findet in der Begegnungsstätte der Arbeiterwohlfahrt, Bgm.-Regitz-Straße 26, 66539 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler statt.

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 19.04.2023
- 2 Aufbau einer Ladesäule für Elektroautos im Bereich Berthold-Günther-Platz
- 3 Bauprogramm 2023
- 4 Seniorenfeier 2023
- 5 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 6 Mitteilungen und Verschiedenes

### Nicht öffentlicher Teil

- 7 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Wellesweiler am 19.04.2023
- 8 Anfragen der Orsratsmitglieder
- 9 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Der Ortsvorsteher für den Stadtteil  
Wellesweiler  
Steinmaier

07.06.2023

# Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 15.06.2023, 17:30 Uhr, findet im Sitzungszimmer 1 des Rathauses, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen statt.

## **Tagesordnung:**

### Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 27.04.2023
- 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 138 „Adlerstraße/Schwebelstraße“ in der Stadt Neunkirchen; Aufstellungsbeschluss
- 3 27. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 138 Adlerstraße/Schwebelstraße in der Stadt Neunkirchen; Aufstellungsbeschluss
- 4 Bauprogramm 2023
- 5 Seniorenfeier 2023
- 6 Situation Fußweg in der Kreisstadt Neunkirchen
- 7 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 8 Mitteilungen und Verschiedenes

### Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Orsrates für den Stadtteil Neunkirchen am 27.04.2023
- 10 Anfragen der Ortsratsmitglieder
- 11 Mitteilungen und Verschiedenes

Kreisstadt Neunkirchen  
Der stellvertretende Ortsvorsteher für den  
Stadtteil Neunkirchen  
Roth

07.06.2023

# Öffentliche Bekanntmachung

Für die nachstehend genannte Person, als Geschäftsführer der Firma GOTS Germany GmbH, liegt ein Gewerbesteuerbescheid vom 17.05.2023 vor.

Name	Vorname	Kassenzeichen
GHIAEE	Ali	00.80447.8
<b><u>Letzte bekannte Anschrift:</u> Media City Dubai/Vereinigte Arabische Emirate</b>		

Der erlassene Bescheid kann der genannten Person nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort unbekannt ist.

Eine Zustellung an rechtliche Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte ist ebenfalls nicht möglich.

Die öffentliche Zustellung des Bescheides erfolgt deshalb gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die genannte Person oder dessen Bevollmächtigte können den betreffenden Schriftsatz bei der Kreisstadt Neunkirchen, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern, Zimmer 321, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, einsehen.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Neunkirchen, 07.06.2023  
Bellaire, Kämmereiamt, Abteilung für Steuern

**Allgemeinverfügung  
des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV)  
über das Einstellungsverbot für Rinder, die gegen das Bovine Virusdiarrhoe-Virus (BVDV)  
geimpft wurden**

Aufgrund

- des § 24 Abs. 3 Nr. 4, des § 38 Abs. 11 sowie § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852),
- des Anhangs IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Europäischen Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020),
- der §§ 1 Abs. 1, Abs. 3 und 2 Abs. 1 Nr. 3 des Saarländischen Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) vom 19.05.1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420), in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 1420) bzw. der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Soziales vom 10. Juli 2012 (Amtsbl. I 2012, S. 251)  
erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) folgende

**I. Allgemeinverfügung**

1. Im gesamten Gebiet des Saarlandes dürfen **zusätzlich zu dem Verbringungsverbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BVDV-Verordnung** in einen Rinderbestand ausschließlich BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden, die **nicht gegen BVDV geimpft** worden sind.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung folgt gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG.
3. Die Allgemeinverfügung wird an dem auf die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
4. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11, 66115 Saarbrücken, einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 TierGesG sowie § 5 Abs. 3 des Gesetzes über das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung (VetALG) keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Verbraucherschutz, Geschäftsbereich 4 – Amtstierärztlicher Dienst - Konrad-Zuse-Str. 11 in 66115 Saarbrücken, (Telefon 0681-9978-4500) zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

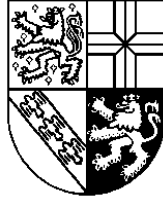
Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 TierGesG mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

Saarbrücken, den 24.05.2023

gez.

Dr. Scherer-Herr  
Direktorin des LAV





# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 5/20

12.05.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 08. September 2023, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14301, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 125/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Neunkirchen	01	522/21	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schloßstraße	397

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG mit Keller Nr. 3; Nr. W3 laut Aufteilungsplan

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.07.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 49.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schloßstraße 22, 66538 Neunkirchen

#### Objektbeschreibung:

o.g. Wohnungseigentum an der Wohnung im 1. OG mit Keller Nr. 3 eines Mehrfamilienhauses (Mittelhaus) mit insgesamt 8 Wohneinheiten

Baujahr: ca. 1752-1762 (Ursprung); Umbau und Sanierung 2001

Wohnfläche des Sondereigentums: ca. 90,69 m<sup>2</sup>

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Kellerraum

WEG-Verwaltung existiert höchstwahrscheinlich nicht mehr.  
Teilweise steht das Objekt unter Denkmalschutz.  
Das Objekt liegt in einem Sanierungsgebiet.  
Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Objekt leerstehend.  
Der bauliche Zustand des Sondereigentums ist befriedigend.  
Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem unterdurchschnittlichen  
Unterhaltungszustand; es besteht Instandhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Zolli  
Rechtspflegerin



# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 6/20

12.05.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 08. September 2023, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Neunkirchen Blatt 14303, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 125/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Neunkirchen	01	522/21	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schloßstraße	397

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. OG mit Keller Nr. 5; Nr. W5 laut Aufteilungsplan

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2020 in das Grundbuch eingetragen.  
Der Zwangsverwaltungsvermerk wurde am 26.06.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 45.030,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Schloßstraße 22, 66538 Neunkirchen.

#### Objektbeschreibung:

o.g. Wohnungseigentum an der Wohnung im 2. OG mit Keller Nr. 5 eines Mehrfamilienhauses (Mittelhaus) mit insgesamt 8 Wohneinheiten  
Baujahr: ca. 1752-1762 (Ursprung); Umbau und Sanierung 2001  
Wohnfläche des Sondereigentums: ca. 90,69 m<sup>2</sup>

3 Zimmer, Küche, Bad Diele, Abstellraum, Kellerraum

Der bauliche Zustand des Sondereigentums konnte aufgrund fehlender Besichtigung nicht eingeschätzt werden.

WEG-Verwaltung existiert höchstwahrscheinlich nicht mehr.

Teilweise steht das Objekt unter Denkmalschutz.

Das Objekt liegt in einem Sanierungsgebiet.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Objekt vermietet, aber wohl leerstehend.

Es fand lediglich eine Außenbesichtigung statt.

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem unterdurchschnittlichen Unterhaltungszustand; es besteht Instandhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
---

Zolli  
Rechtspflegerin